

Hochschule Anhalt

Neufassung
der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013 vom 20.02.2013 mit Änderungen vom 31.01.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 und vom 28.01.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 72/2016

als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 08.01.2020

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen¹.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Regelstudienverlauf

Anlage 3: Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit und Übergangsmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind in der Regel ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Vermessungswesen/Geodäsie, Kartographie, Geographie, Geologie, Informatik, Geoinformatik, Naturschutz oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits). Absolventen weiterer Studiengänge können durch eine Zulassungskommission, bestehend aus dem zuständigen Studienfachberater und einem im Studiengang hauptamtlich Lehrenden, zugelassen werden. Die Zulassungskommission prüft insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse. Mit dem qualifizierten Hochschulabschluss muss mindestens ein Modul zur mathematischen Grundlagenausbildung nachgewiesen werden.
- (2) Bewerber, die weniger als 210 Credits aus dem qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn die fehlenden Credits durch:
 1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium (maximal 20 Credits),
 2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1,
 3. Teilnahme an Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Vermessungswesen und Geoinformatik oder Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt oder anderer staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten nachgewiesen werden.Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Es ist zu prüfen, ob die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ausgeglichen werden. Näheres regelt Anlage 3.
- (3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Vermessung und der Geoinformatik die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben in der Geoinformationsbranche sowie zur Aufnahme einer Promotion.
- (2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 90 Credits nachzuweisen.
- (3) Das Studium wird in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Wahlpflichtmodule können auf Englisch oder auch als Online-Modul angeboten werden.

§ 5

Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Der §14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen - AB) wird durch einen Punkt 9 „Hausarbeit mit Referat“ ergänzt. Diese Prüfungsleistung umfasst eine Kombination aus Hausarbeit [§14 (6) AB] und Referat [§14 (8) AB]. Für diese Prüfungsform wird eine Gesamtnote vergeben.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vier Wochen vor Beginn des Semesters, in welchem der Kandidat die Bearbeitung beginnen möchte, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitung in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn mehr als drei Prüfungen des ersten bis zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 7

Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 in den Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 8

In-und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 08.01.2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 24.02.2020.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik (MVG) veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013 vom 20.02.2013 sowie die Änderungssatzungen vom 31.01.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 und vom 28.01.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 72/2016 treten zum 31.03.2025 außer Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 24.02.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester -							
Pflichtmodule							
Integrierte Stadt- und Dorfentwicklung	2	2			E/B		5
GIS - Komplexe Modelle und Analysen	2	2		LNW	K	90	5
Geomathematik	2	2		LNW	M	20	5
Wahlpflichtmodule (3 zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1	2	2					5
Wahlpflichtmodul 2	2	2					5
Wahlpflichtmodul 3	2	2					5
Summe 1. Fachsemester	12	12					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurgeodäsie	2		2		E/B		5
Geodatenmanagement	2	2			E/B		5
Multisensorale Fernerkundungsanalyse	2	2			M	20	5
Wahlpflichtmodule (3 zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 4	2	2					5
Wahlpflichtmodul 5	2	2					5
Wahlpflichtmodul 6	2	2					5
Summe 2. Fachsemester	12	10	2				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt	24	22	2				90

Wahlpflichtmodulkatalog

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Metrologie	2		2		E/B		5
Immobilienbewertung	2	2			E/B		5
Amtliches Vermessungs- und Geoinfor- mationswesen	2	2			E/B		5
Projekt Fernerkundung und Photogrammetrie			4		PRO		5
Datenformate und Schnittstellen	2	2			K	90	5
Software Engineering	2		2		E/B		5
Geoinformatik und autonomes Fahren	2	2		LNW	H/R		5
Mustererkennung und Maschinelles Lernen	1	1	2		PRO		5
Fachtagung			4		E/B		5

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			
	H/R	Hausarbeit mit Referat			

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

Regelstudienverlauf

Regelstudienverlauf für den Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit und Übergangsmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 1 erläutert. Demnach muss ein Studienabschluss in einem 7-semesterigen Studiengang mit mindestens 210 Credits vorliegen. Kann die vorgeschriebene Anzahl von Credits aus dem vorangegangenen Studium nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Credits vor Studienbeginn spätestens aber bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Geoinformationssysteme nachzuholen.

Nachfolgend werden die 3 Möglichkeiten des Nachholens fehlender Credits erläutert:

1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium durch Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise

Für ein Jahr berufspraktische Tätigkeit können bis zu 10 Credits verliehen werden. Maximal sind über berufspraktische Tätigkeit 20 Credits erwerbbar.

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden.

Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule

Zusätzlich zu den geforderten sechs Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan können weitere Wahlpflichtmodule belegt werden

3. Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt oder anderen Hochschulen und Universitäten

Durch eine Teilnahme an Übergangsmodulen, wie Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Vermessungswesen und Geoinformatik, weiterer Studienmodule der Hochschule Anhalt oder Module anderer Hochschulen und Universitäten, können fehlende Credits erbracht und nachgewiesen werden. Die Übergangsmodule müssen im fachlichem Zusammenhang zum Studium stehen oder die Teilnehmer auf dem Gebiet von Soft Skills fortgebildet haben.

Wurden die Übergangsmodule an der Hochschule Anhalt absolviert, dann ist die Anzahl der zu erwerbenden Credits aus den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen. Wurden die Übergangsmodule an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule oder Universität erbracht, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Es muss beachtet werden, dass die Bewerber Übergangsmodule einreichen, die nachweislich die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgleichen.